

Menschenrechtsrat
Neununddreißigste Tagung
10.-28. September 2018
Tagesordnungspunkt 6
Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Einführung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 7. bis 18. Mai 2018 ihre dreißigste Tagung ab. Auf der 4. Sitzung am 8. Mai 2018 fand die Überprüfung Deutschlands statt. Die Delegation Deutschlands wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Bärbel Kofler, angeführt. Auf ihrer Sitzung am 11. Mai 2018 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Deutschland.
2. Am 10. Januar 2018 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstattern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Deutschlands: Demokratische Republik Kongo, Kirgisistan und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Deutschlands die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation (A/HRC/WG.6/30/DEU/1);
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b) (A/HRC/WG.6/30/DEU/2);
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c) (A/HRC/WG.6/30/DEU/3).
- 4.

in Zusammenhang mit der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung.

10. Die Bundesregierung habe die jüngsten antisemitischen Angriffe scharf verurteilt und einen Beauftragten für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus eingesetzt.

11. Flucht und Migration seien zu einer globalen Herausforderung von gewaltiger Dimension geworden. Deutschland engagiere sich deshalb umfassend und mit konkreten Vorschlägen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Flucht und Migration.

12. Die Integration von Flüchtlingen sei ein fortwährender und mit Herausforderungen verbundener gesamtgesellschaftlicher Prozess. Die Integration werde am Wohnort, in den öffentlichen Verwaltungen vor Ort, am Arbeitsplatz, in den Schulen und Kindertagesstätten und unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gestaltet.

w -2.855 -1.205 TI (ht)-5.8 (i)-5.6 (c)-7.4 (ge)-2.Lsp iwg dereerc1 (e)-7k9 (us)-14.8 (i)-5.6 (c)-19..8 (t)-5.1 (i)-17g2 (ge)-7., (n.)-u1 vo.

würden Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren würde eine Migrationsberatung für Erwachsene bereitgestellt.

87. Für die Bundesregierung sei es wichtig, für eine Gesellschaft zu arbeiten, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt akzeptiert, unterstützt und fördert. Im Nachgang zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtige die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung für eine dritte Geschlechtsoption einzuführen. Intergeschlechtliche Kinder würden vor nicht notwendigen und irreversiblen medizinischen Eingriffen besser geschützt.

g)5 (-)-2621(n)12D494es)588.d8-E3.8er111Maßnahmen zum Scctionsi88.twft(s)Pufeesfr5 (64.2 (-7 (n)-7 x1 (t)- (n)-7 I7.187 I7.1 (hm)12.9

142. Tunesien begrüßte die von Deutschland unternommenen Schritte zum Ausbau des Menschenrechtssystems und des legislativen und institutionellen Rahmens durch die Ratifikation mehrerer internationaler Übereinkommen.

143. Die Türkei verwies mit Anerkennung auf die führende Rolle Deutschlands bei Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa

Empfehlungen aus der letzten
assenden Ansatz zur Bekämpfung

ordirland legte Deutschland nahe,
g, Fremdenfeindlichkeit und damit zu-
w0.3 7i(e)-7.83udni)-5.1 (e1 (m)13 (d)-1o)-europa.

schenrechte haben könnten, insbesondere in Konfliktzonen, einschließlich derjenigen in Situationen ausländischer Besetzung, wo ein höheres Risiko von Menschenrechtsverletzungen besteht (Staat Palästina);

155.19 die Tätigkeiten von Unternehmen zu untersuchen, insbesondere wenn diese Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben (Sudan);

155.20 den Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte beizutreten, einer Multi-Akteur-Initiative der Rohstoffabbauindustrie zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Schweiz)

155.21 die Aufsicht über die Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte zu verstärken (Georgien);

155.22 eine wirksame Aufsicht über die Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern (Kenia);

155.23 seinen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu erweitern, um ihn verstärkt auf Fragen der inländischen Sorgfaltspflicht zu fokussieren, zum Beispiel die Frage der Ausbeutung von Arbeitskräften durch Schwarzarbeit im Baugewerbe (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

155.24 seine innerstaatliche Politik zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen und zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu stärken (Myanmar);

155.25 die Einrichtung des im Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehenen Beschwerdemechanismus zu beschleunigen (Südafrika);

155.26 das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte um die Entgegennahme von Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen zu erweitern (Dänemark);

155.27 das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte um die Entgegennahme von Beschwerden gegen staatliche Handlungsträger wegen Menschenrechtsverletzungen zu erweitern (Philippinen);

155.28 dem Deutschen Institut für Menschenrechte die Befugnis zur Entgegennahme von Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen zu erteilen (Mali);

155.29 zu erwägen, einen nationalen Mechanismus für Koordinierung, Umsetzung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen einzurichten oder den bestehenden Mechanismus zu stärken, im Einklang mit Elementen aus bewährten Verfahren, die das OHCHR identifiziert hat (Portugal);

155.30 zu erwägen, einen nationalen Koordinierungsmechanismus für die

155.33 auch weiterhin die Integration von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Kriminalpolizei zu fördern (Angola);

155.34 diskriminierende Rechtsvorschriften und Praktiken in der Gesundheitsversorgung im Bildungssystem und im Arbeitsmarkt, die Migranten und Minderheiten und bestimmte andere schutzbedürftige Gruppen diskriminieren und marginalisieren, zu beseitigen (Demokratische Volksrepublik Korea);

155.35 die Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen (Vietnam);

155.36 zu erwägen, einen umfassenden Aktionsplan zur Beseitigung diskriminierender Klischees betreffend die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in der Familie und der Gesellschaft zu erstellen (Slowenien);

155.37 sich weiter für die Gleichstellung der Geschlechter und die politische und wirtschaftliche Stärkung von Frauen einzusetzen (Island);

155.38 weitere Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Führungspositionen, unter anderem durch die Verwirklichung des Ziels der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen im öffentlichen Dienst bis 2025 (Frankreich);

155.39 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um seine Bemühungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in der Arbeitswelt, zu stärken (Mongolei);

155.40 weitere Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter in Entscheidungsprozessen zu treffen und die häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen (Nepal);

155.41 die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu v(rr)3.8 (n)3.8 (g)-4.1 (d)3.8 (er G)8.9 -8 (er G)8.9.8 (n)3.8 (g)-46unl dNepeiwhen8(55w2 Tc 0

- 155.63 transparente und zugängliche Statistiken über extremistische Straftaten zu veröffentlichen (Russische Föderation);
- 155.64 auch weiterhin die Bemühungen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung zu fördern (Irak);
- 155.65 die Bemühungen zur Bekämpfung von Hassrede in den Medien und von Ausprägungen ethnischer und religiöser Diskriminierung zu intensivieren und die strafrechtliche Haftung für die Verbreitung rassistischen und neonazistischen Gedankenguts zu begründen (Russische Föderation);
- 155.66 seine Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in allen ihren Formen aufrechtzuerhalten und zu verstärken (Nigeria);
- 155.67 seine Bemühungen zur Bekämpfung und Eindämmung des wachsenden Rassismus zu intensivieren; rassistische Äußerungen von politischen Führungspersonen, Autoritäten und Personen der Öffentlichkeit nachdrücklich zu verurteilen und die Verantwortlichen zu bestrafen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 155.68 im Einklang mit den Empfehlungen der Kommissarin des Europarats Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Hassrede und der Teilnahme von Parlamentsabgeordneten und Politikerinnen und Politikern an rassistischen Aktivitäten zu ergreifen (Mexiko);
- 155.69 auch weiterhin Maßnahmen gegen Hassrede und rassistische Propaganda zu ergreifen und das Bewusstsein dafür auf Bundes- und Länderebene zu schärfen (Irland);
- 155.70 Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Welle von Rassismus zu ergreifen, insbesondere durch die nachdrückliche Verurteilung aller rassistischen Äußerungen von Autoritäten des Staates, politischen Führungspersonen und Personen der Öffentlichkeit und auch durch die Einleitung strafrechtlicher Verfahren (Ghana);
- 155.71 verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Wiederaufflammens

155.78 ein Gesetz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verabschieden, mit besonderem Schwerpunkt auf der Beseitigung der Praxis des „Racial Profiling“ durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder (Aserbaidschan);

155.79 den rechtlichen Rahmen gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit auszubauen und seine Effizienz zu erhöhen (Libanon);

155.80 die diskriminierende Praxis des „Racial Profiling“ zu untersagen und für eine wirk

155.95 wirkungsvolle und abschreckende Disziplinarmaßnahmen gegen diejenigen zu verhängen, die Hassrede ausüben und sich an rassistischen Aktivitäten beteiligen, einschließlich strafjustizieller Maßnahmen (Kuba);

155.143 die politische Partizipation Jugendlicher durch aktive Unterstützung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und ihre Einbeziehung als Partner in den Politikprozess zu fördern (Portugal);

155.144 auch weiterhin die politische Partizipation Jugendlicher durch aktive Unterstützung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und ihre Einbeziehung als Partner in den Politikprozess zu fördern (Griechenland);

155.145 auch weiterhin die politische Partizipation Jugendlicher durch aktive Unterstützung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und ihre Einbeziehung als Partner in die Politikgestaltung zu fördern (Republik Moldau);

155.146 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Anzahl Frauen in politischen Entscheidungspositionen, insbesondere auf der kommunalen Ebene,

Förderung von Schulungen für Sicherheitpersonal in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und die Bekämpfung negativer Darstellungen und Stereotypen von Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören (Tschechien);

155.193

155.241 die Praxis der Einschränkung der Rechte von Asylsuchenden zu beenden und eine wirksame Untersuchung aller Fälle von Gewalt gegen sie zu gewährleisten (Russische Föderation);

155.242 stärkere Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Flüchtlingen zu unternehmen (Libanon);

155.243 die Diskriminierung von Flüchtlingen, Migranten und ethnischen Minderheiten wirksam zu bekämpfen, um ihre Rechte zu sichern (China);

155.244 Migranten und Flüchtlingen den notwendigen Schutz zu gewähren, politische Äußerungen zu verhindern, die Flüchtlinge aufgrund ihrer Rasse stigmatisieren, und auf ihre Integration in die deutsche Gesellschaft hinzuwirken (Ägypten);

155.245 Drohungen und Gewalt gegen Migrantinnen und Migranten zu verhindern und das Integrationsgesetz von 2016 zu ihrer besseren Integration durch nichtdiskriminierende Maßnahmen umzusetzen (Indien);ni(hi)-1.1 (nznd8 (-)]TJ 0.041 (a)-8

155.257 ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit einzuführen, das den Schutz der im Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vorgesehenen Rechte gewährleisten würde (Burkina Faso);

155.258 die Geburtenregistrierung und eine vor- und nachgeburtliche Betreuung von Neugeborenen ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten, insbesondere durch die Verbreitung von Informationen über Gesundheitsdienste und die Verbesserung der Unterkünfte und Aufnahmezentren für Migranten und Flüchtlinge, und zusätzlich sicherzustellen, dass der irreguläre Migrationsstatus von Neugeborenen kein Hindernis für ihre Registrierung darstellt (Ecuador);

155.259 dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht jedes auf deutschem Staatsgebiet geborenen Kindes auf Registrierung zu gewährleisten, ungeachtet des Migrationsstatus seiner Eltern (Philippinen).

156. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorliegenden Staates/der vorliegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

